



## **Aktives Alter Wallisellen Statuten**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Aktives Alter Wallisellen» (AAW) besteht ein im Jahr 2009 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sitz und Gerichtsstand sind Wallisellen.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt:

- eine repräsentative Interessenvertretung der Altersgruppe der Senior:innen gegenüber den Walliseller Behörden und der Öffentlichkeit
- die Förderung der Solidarität innerhalb der Senior:innen, aber auch Generationen verbindend
- die Vertretung der Senior:innen in regionalen und übergeordneten Organisationen mit verwandter Zielsetzung

Die Ziele des Vereins sollen verwirklicht werden durch:

- Ermittlung, Beurteilung und Priorisierung der aktuellen sowie mittel- und langfristigen Bedürfnisse der Senior:innen und durch die Ausarbeitung umsetzbarer Lösungsvorschläge
- Aktive Mitarbeit in der Alterskonferenz der Stadt Wallisellen
- Unterstützung von Senior:innen beim Einsatz digitaler Technologien im Alltag durch die «Computeria»
- Zusammenarbeit mit Veranstaltern, Vereinen, Institutionen und Organisationen, die sich für die Anliegen der Senior:innen einsetzen

### **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen aller Alterskategorien und juristischen Personen offen, welche in Wallisellen wohnen bzw. tätig sind oder mit Wallisellen eng verbunden sind.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder und Paarmitglieder
- Freimitglieder
- Juristische Personen
- Gönner (mit oder ohne Mitgliedschaft)
- Partner (mit oder ohne Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Jahresbeitrags erworben. Bei Eintritt im Laufe des Jahres gibt es einen reduzierten Jahresbeitrag; bei Eintritt zwischen GV und Sommeranlass 25% und ab August 50%.

Vorstandsmitglieder und deren Partner:innen sind während der Vorstandstätigkeit beitragsfrei.

Die Kriterien für die einzelnen Mitgliederkategorien regelt der Vorstand in einem separaten Dokument.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Schriftliche oder mündliche Austrittserklärung
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung
- Ausschluss durch den Vorstand



- Auflösung der juristischen Person

Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel elektronisch oder auf Wunsch in Papierform.

#### **4. Finanzen / Verbindlichkeiten**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Partnerbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die finanziellen Mittel der Computeria dürfen nicht für allgemeine Verbindlichkeiten des AAW verwendet werden, und umgekehrt.

#### **5. Organe / Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

Die Organisation des Vereins umfasst

- den Bereich AAW «Allgemeine Vereinsaktivitäten», der allen AAW-Mitgliedern offensteht
- die Computeria. Sie ist eine unabhängige Sektion des AAW. Ihre Dienstleistungen stehen unabhängig von der Mitgliedschaft im AAW allen Senior:innen offen.  
Ein:e Vertreter:in des Computeria-Leitungsteams ist Mitglied des Vorstandes von AAW.
- die Bildung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Ziele. In diese können auch Nichtmitglieder berufen werden.

#### **6. Generalversammlung (GV)**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

Der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder können jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die GV wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis.

Die GV darf nicht traktandierte Geschäfte nur behandeln, wenn dies durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Abstimmungsmodus: Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, sofern nicht gemäss Statuten eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Abstimmungen erfolgen



offen mit Stichtentscheid des Präsidiums, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Jedes Einzelmitglied hat eine, Paare haben zwei Stimmen; juristische Personen gelten als Einzelmitglied mit einer Stimme.

*Befugnisse der GV:*

Die GV genehmigt/entscheidet Folgendes:

- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung
- den Revisionsbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- das Jahresbudget
- die Anträge des Vorstandes
- die fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- die Auflösung des Vereins gemäss Art. 10

Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren:

- den Präsidenten oder die Präsidentin
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Rechnungsrevisor:innen

Wiederwahlen sind möglich.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand, bestehend aus mindestens 5, maximal 8 Mitgliedern, ist das Leitungsorgan des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und nach aussen.

Der Vorstand eruiert und bearbeitet Projekte im Rahmen der in Art. 2 aufgeführten Zielsetzungen.

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor:innen, welche während ihrer Amtszeit ausscheiden, in eigener Kompetenz für die laufende Amtsperiode zu ersetzen.

Der Vorstand ist zudem für alle nicht den übrigen Organen vorbehaltenen Geschäfte zuständig, insbesondere:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- die Vorbereitung und Durchführung der GV
- den Vollzug der Beschlüsse der GV
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Mitgliederadministration
- die Führung des Rechnungswesens
- die Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der GV

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

*Unterschriftenregelung:*

Wichtige, für den Verein verbindliche Dokumente werden kollektiv vom Präsidium und einem Vorstandsmitglied genehmigt. Rein administrative Dokumente und Zahlungsaufträge an die Bank unterzeichnet das jeweils zuständige Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift.

Über sämtliche Sitzungen werden Beschlussprotokolle geführt.



Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Funktionsentschädigung ist nicht vorgesehen.

Für den Verein getätigte Auslagen werden gegen Belege zurückerstattet.

## **8. Revisionsstelle**

Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **9. Datenschutzerklärung**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum, werden in der Vereins-Software gespeichert und zu Vereinszwecken benutzt. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn sie behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **10. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist eine ordentliche GV oder ausserordentliche GV nötig, welche mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschliessen kann.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in Wallisellen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden durch die GV am 7. April 2025 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Wallisellen, 07. April 2025

Markus Bienz, Präsident

Doris Fiechter, Aktuarin